

Merkblatt zur „Talentförderung Niedersachsen“ durch die nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 09.11.2016

1 Richtlinien, Mittelherkunft, Förderziele

Auf Grundlage ihrer Richtlinie¹ fördert die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) kulturelle Nachwuchsprojekte junger Talente im audiovisuellen Bereich aus Mitteln, die ihr das Land Niedersachsen im Rahmen der Finanzhilfe für das Programm „Talentförderung Niedersachsen“ in Höhe von jährlich bis zu 150.000 Euro erstmalig ab 2017 zur Verfügung stellt.

Ziele der Förderung von Nachwuchsprojekten nach Maßgabe der o.g. Richtlinie und dieses Merkblatts sind die quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuellen Film- und Medien-Kulturwirtschaft in Niedersachsen. Die Förderung will einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten. Sie dient damit indirekt der Verbesserung und Sicherung des Medienstandorts Niedersachsen.

Mit der „Talentförderung Niedersachsen“ soll ein Nachwuchs-Förderprogramm aufgesetzt werden, das sich in Niedersachsen gezielt an Talente im kulturellen Film- und Medienbereich wendet. Dabei soll auf vorhandene Mittel und Strukturen aufgesetzt werden. nordmedia führt das Programm in eigener Regie im Zusammenwirken mit dem Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V., das gegenüber Antragstellern beratend tätig wird sowie unter Beteiligung externer Experten (Auswahlgremium) durch.

2 Allgemeine Förderbedingungen

Förderfähig sind qualitativ anspruchsvolle kulturelle audiovisuelle Projekte junger Talente, deren Projekte überwiegend in Niedersachsen realisiert werden sollen. Um den Charakter einer Nachwuchsförderung zu gewährleisten, sollen die Antragsteller/ innen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mehr als drei längere Filmprojekte realisiert haben, die eine breitere Auswertung erfahren haben.

Bei der Realisierung geförderter Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die gewährten Fördermittel mindestens zu 100 % in Niedersachsen ausgegeben werden (kulturwirtschaftlicher Effekt). Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag ein niedrigerer kulturwirtschaftlicher Effekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist.

1

Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 07.11.2001, geändert durch die Beschlüsse vom 20.11.2001, 24.11.2004, 10.03.2010 und 27.02.2013.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Unternehmen (einschließlich Vereine, Organisationen), sofern es sich um Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU²) handelt. Es sollen vorrangig Antragsteller/ innen mit Hauptwohnsitz oder Firmensitz oder Niederlassung in Niedersachsen gefördert werden. Ausbildungs- und Studienleistungen können nicht gefördert werden, eine Ausnahme dazu bilden Abschlussfilme an niedersächsischen Hochschulen, soweit die Antragstellung durch Studierende mit Produzenteneigenschaft und nicht durch die Hochschule erfolgt.

Zu den eingereichten Anträgen holt nordmedia fachliche Stellungnahmen / Förderempfehlungen durch ein gesondertes Auswahlgremium ein, das aus fünf Personen besteht und zweimal jährlich auf Einladung der nordmedia zusammen tritt. In das Gremium berufen werden drei externe Experten/innen, ein/e Vertreter/in der nordmedia und ein/e Vertreter/in des Film und Medienbüros Niedersachsen e.V. Zur Besetzung des Auswahlgremiums unterbreitet nordmedia einen Vorschlag, der beide Geschlechter und eine breite Streuung der fachlichen Qualifikationen berücksichtigt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die nordmedia im Einvernehmen mit dem Film und Medienbüro Niedersachsen e.V. und dem Land Niedersachsen. Die vom Auswahlgremium zu den beantragten Projekten abgegebenen Förderempfehlungen sind fachlich bindend, bedürfen aber der formellen Zustimmung des Vergabeausschusses der nordmedia. nordmedia führt diese Entscheidungen zeitnah herbei.

Für Prüfleistungen, die die nordmedia erbringt, fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden.

Fördersumme bis EUR 10.200,00: Prüfungskosten EUR 255,00
Fördersumme bis EUR 25.500,00: Prüfungskosten EUR 1.022,00

Die Prüfungskosten werden als kulturwirtschaftlicher Effekt anerkannt. Die Förderbeträge für die Förderung von Treatments sowie für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsleistungen im Bereich Talentförderung, erhöhen sich um die o.g. Prüfkosten. Die Förderbeträge für Produktionsförderung im Bereich Talentförderung werden hingegen durch die Prüfkosten nicht erhöht.

² KMU sind solche, die

1. weniger als 250 Personen beschäftigen und die
2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft und die
3. entsprechend den Berechnungsgrundlagen für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen die o.g. Schwellenwerte nicht überschreiten (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen). Zur Berechnung der Schwellenwerte hilft das von der Europäischen Kommission herausgegebene Benutzerhandbuch zur KMU-Definition (ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf).

Neben KMU sind auch ähnlich strukturierte Akteure der audiovisuellen Film- und Medienwirtschaft wie Vereine und Organisationen antragsberechtigt. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3 Fördergegenstände

Förderfähig sind

1. die Entwicklung von Treatments für längere Filmvorhaben aller Genres,
2. die Herstellung audiovisueller Produktionen in den Bereichen Film, TV, Web und Multimedia einschließlich crossmedialer und transmedialer Erzählformen.³
3. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Medienbereich und die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen, z.B. Coaching, soweit diese Leistungen nicht von nordmedia selbst angeboten oder von ihr bereits anderweitig gefördert werden.

3.1 Treatmentförderung im Bereich Talentförderung

Eine Förderung kann gewährt werden für die Entwicklung eines Treatments für längere Filmvorhaben aller Genres (Experimental-, Animations-, Dokumentar- und Spielfilm incl. Reihen und Serien.)

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Autorenhonorare für die Erstellung eines Treatments bzw. bei nicht-fiktionalen Stoffen, für die Dokumentation der Ergebnisse von Recherchen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Exposé
- Lebenslauf, ggf. Firmenportrait, ggf. Filmografie oder künstlerischer Werdegang
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der die in Niedersachsen anfallenden Kosten (kulturwirtschaftlicher Effekt) gesondert ausweist

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, höchstens bis zu EUR 2.500,00 zzgl. Prüfkosten betragen.

3.2 Produktionsförderung im Bereich Talentförderung

Eine Förderung kann gewährt werden für die Herstellung kleiner und schwierig zu verwertender audiovisueller Produktionen in den Bereichen Film, TV, Web, Multimedia einschließlich crossmedialer und transmedialer Erzählformen.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Die Herstellungskosten einer der zuvor genannten audiovisuellen Produktionen, soweit deren Gesamtherstellungskosten EUR 40.000,00 nicht übersteigen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Projektgerechte Beschreibung des Vorhabens oder Drehbuch
- Lebenslauf, ggf. Firmenportrait, ggf. Filmografie oder künstlerischer Werdegang
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der die in Niedersachsen anfallenden Kosten (kulturwirtschaftlicher Effekt) gesondert ausweist

³ Nach Maßgabe dieses Merkblattes erfolgt keine Games- Förderung. Für die Förderung von Games wird auf ein gesondertes Verfahren und gesondertes Merkblatt der nordmedia verwiesen.

- Verwertungskonzept, vorrangig mit Absichtserklärung eines zur Verwertung des Produkts geeigneten Branchenvertreters, der das entsprechende Projekt verwerten will.

Speziell für den Förderbereich Talentförderung Niedersachsen muss abweichend zu Ziffer 4.1.2 der nordmedia-Richtlinie kein "Letter of Intent" (LOI) beigebracht werden.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, einschließlich der Prüfkosten, höchstens bis zu EUR 15.000,00, betragen.

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 5 % der Herstellungskosten zu erbringen, der mindestens hälftig aus Eigenmitteln bestehen muss. Zur Eigenanteilsberechnung siehe auch Ziff. 4.1.6 der nordmedia Richtlinie.

3.3 Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsleistungen im Bereich Talentförderung

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen richtet sich an junge Talente und Start-Ups des niedersächsischen Film- und Medienbereichs.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Teilnahmegebühren für fachbezogene Seminare und Lehrgänge
- Beratungsleistungen (Coaching) externer Berater z.B. bei Markt- und Zielgruppenanalysen, Erstellung von Businessplänen oder Marketing- und Vertriebskonzepten

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen kann bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben für kleine Unternehmen und bis zu 60 % der Gesamtausgaben für mittlere Unternehmen betragen und wird als Zuschuss höchstens bis zu EUR 2.500,00 zzgl. Prüfkosten vergeben.

Die Förderung von Beratungsleistungen kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen und wird als Zuschuss höchstens bis zu EUR 2.500,00 zzgl. Prüfkosten vergeben.

4. Sonstiges

Anträge sind fristgerecht zu stellen über das Antragsportal der nordmedia www.nordmedia.de.

Die Zuwendung von Fördermitteln erfolgt mit privatrechtlichem Vertrag. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

5. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt zum 01.12.2016 in Kraft.